DACHGAUBEN: SIND BEI DÄCHERN AB 35° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 50% DER JEWEILIGEN GEBÄUDETRAUFENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. HIERBEI WERDEN EINZELANLAGEN ZUSAMMENGERECHNET. VOM ORTGANG IST EIN MINDESTABSTAND VON 1,50m EINZUHALTEN.

DACHFORM: ALS DACHFORM IST DAS SATTELDACH FÜR DEN HAUPTBAUKÖRPER VORGESCHRIEBEN. GESTALTERISCH ODER KONSTRUKTIV BEDINGTE ABWEICHUNGEN HIERVON SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

ÄUßERE WANDFLÄCHEN,HELLER ODER FARBIGER PUTZ,HELLER ODER ROTBRAUNER VERBLENDER, TEILFLÄCHEN AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN (ZB. HOLZ)

DACHEINDECKUNG:TON- ODER BETONDACHSTEINE ROT,BRAUN, ANTHRAZIT.

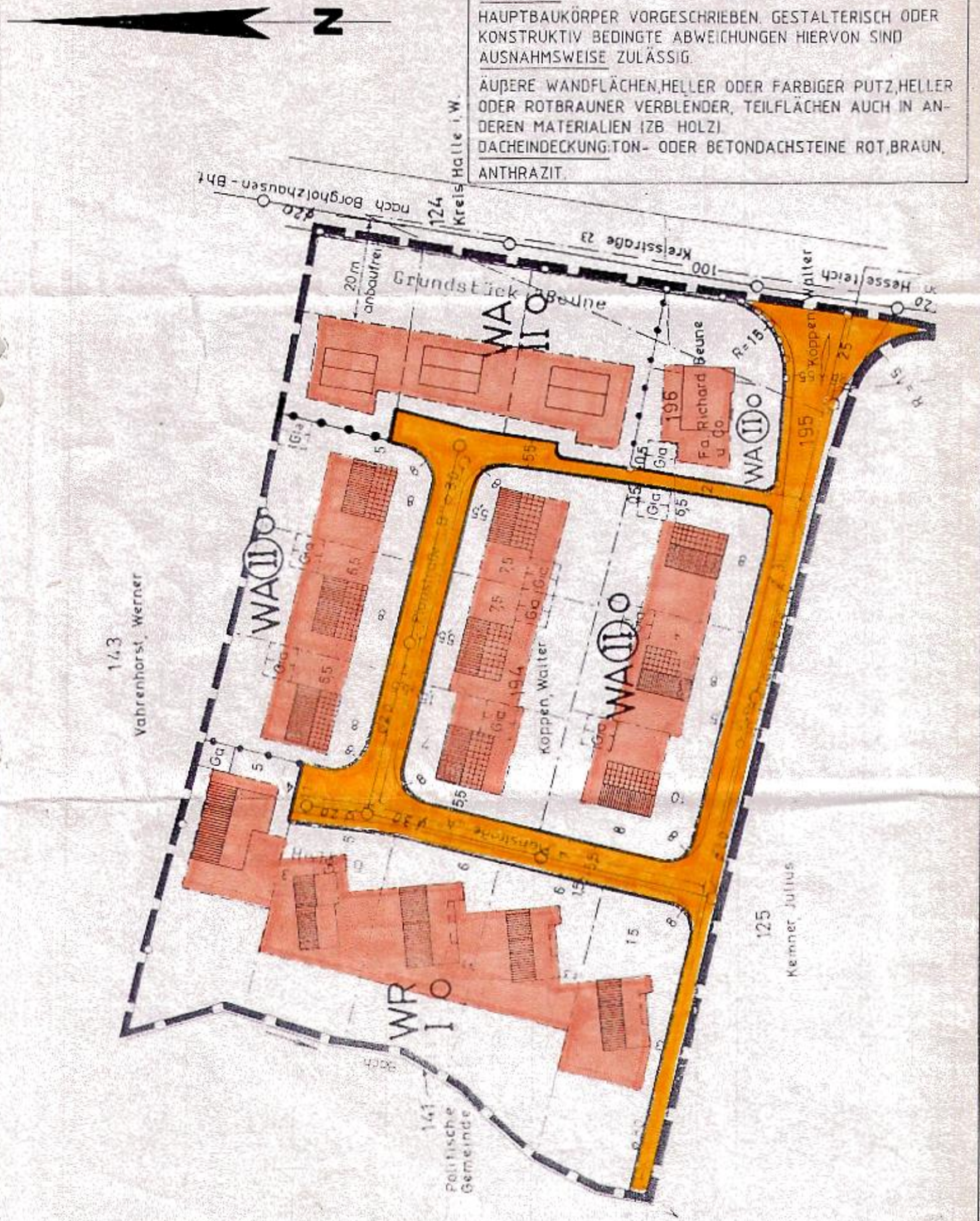

RECHTSGRUNDLAGE:

§§2,8-10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S.2253).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.JULI 1984 (GV.NW S.419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ VOM 20.06.89(GV.NW S.432) IN VERBINDUNG MIT § 9Abs.4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1. 1990 (BGBL.I. SEITE 127).

§4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26AUG.1984 (GV NW S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.1990 (GVNW SEITE 141).

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

— — —	PLANGEBIETSGRENZE IST GLEICH GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
o	OFFENE BAUWEISE
I	EINGESCHOSSIG
II	ZWEIGESCHOSSIG HÖCHSTGRENZE
(II)	ZWEIGESCHOSSIG, ZWINGEND

BAUGESTALTUNG:

BEI BAUAUSFÜHRUNG	DACHNEIGUNG	DREMPEL*)	TRAUFHÖHE □) TH (max.)
1geschossig	20°-38°	max.80cm	max.4,00m
2geschossig 2GESCHOSS IM DACHR.	- 45°	max.80cm	max.4,00m
2geschossig	30°	max.30cm	___

*)DREMPELHÖHE GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OK-ROHDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT.
□)MAX. TRAUFHÖHE GEMESSEN VON OK-FERTIGFUSSBODEN IM ERDGESCHOSS.

GARAGEN: KÖNNEN SATTELDÄCHER ERHALTEN. DACHNEIGUNG MAX. 35°.

STADT BORGHOLZHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"ORTSTEIL CASUM"
1 .ÄNDERUNG M.1:1000
DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG BORGHOLZHAUSEN FLUR 52

Diese Planänderung wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 30.12.1993 angezeigt.
Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 8.2.1994
Az.: 39.21.11-201/C.3
Detmold, den 8.2.1994
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Regierungspräsident Detmold

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ.1986 (BGBL I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 15.09.1993 AUFGESTELLT WORDEN.

BORGHOLZHAUSEN, DEN 22. DEZ. 1993
IM AUFTRAG DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEM. §10 DES BAUGESETZBUCHES AM 10. NOV. 1993 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BORGHOLZHAUSEN, DEN 22. DEZ. 1993
IM AUFTRAG DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BauGB AM 01. APR. 1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BORGHOLZHAUSEN, DEN 06. APR. 1994
DER STADTDIREKTOR
i.V.

PLANBEARBEITUNG:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 25.AUG.1993 - 8. NOV. 1993